



Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

– Polizeirecht: Übungsfall 2 –

Der R verreist im August 2019 für zwei Wochen zum Wandern in die Holsteinische Schweiz. Weil er die aus seiner Sicht horrenden Stellplatzkosten im Bahnhofsparkhaus sparen möchte, sucht er sich in der Nähe des Leipziger Bahnhofs einen Parkplatz (§ 42 II Anlage 3 Zeichen 314 StVO), auf dem er das Auto während seiner Abwesenheit stehen lassen möchte. Am 20.8.2019, einen Tag nach seiner Abreise, entfernt das Ordnungsamt der Stadt Leipzig (Abteilung Verkehrsüberwachung) das Zeichen Nr. 314 zu § 42 II StVO und stellt an gleicher Stelle gut sichtbar ein Verkehrszeichen Nr. 283 zu § 41 I StVO auf mit dem Hinweis: „vom 23–25. August Tiefbauarbeiten“.

Da R an eine regelmäßige Nachkontrolle des Parkplatzes weder gedacht noch für diese vorgesorgt hat, steht sein Auto auch noch am Morgen des 23.08.2019 auf dem Parkplatz und verhindert so den Beginn der Tiefbauarbeiten. Nachdem ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes durch eine Halterabfrage erfolglos versucht hat, den R in seiner nahegelegenen Wohnung aufzusuchen und zum kurzfristigen Umparken aufzufordern, ordnet er das Abschleppen an, damit die Bauarbeiten beginnen können. Ein beauftragter Abschleppunternehmer setzt kurz darauf den Wagen auf einen nahegelegenen Parkplatz um.

Als der R am 03.09.2019 von seiner Reise zurückkehrt, findet er in der Post einen Kostenbescheid des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig vom 31.08.2019, der ihn zur Zahlung von (der Höhe nach korrekt bemessenen) 200 € auffordert. Nach ordnungsgemäßem, aber erfolglosem Vorverfahren erhebt R fristgerecht Klage gegen den Kostenbescheid beim VG Leipzig. Gleichzeitig überweist er die Summe unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung.

Frage: Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?



Gliederung

– Polizeirecht: Übungsfall 2 –

| | | |
|-------|---|---|
| A. | Zulässigkeit | 1 |
| I. | Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges..... | 1 |
| 1. | Generalklausel des § 40 I 1 VwGO | 1 |
| a) | Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+) | 1 |
| b) | Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+)..... | 1 |
| c) | Keine (abdrängende) Sonderzuweisung (+) | 1 |
| 2. | Zwischenergebnis | 1 |
| II. | Statthafte Klage-/Antragsart | 2 |
| III. | Klagebefugnis | 2 |
| IV. | Vorverfahren | 2 |
| V. | Klagefrist | 2 |
| VI. | Klagegegner | 2 |
| VII. | Beteiligten- und Prozessfähigkeit | 2 |
| VIII. | Zuständiges Gericht | 3 |
| IX. | Zwischenergebnis | 3 |
| B. | Begründetheit..... | 3 |
| I. | Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene) | 3 |
| 1. | Ermächtigungsgrundlage des Kostenbescheides (Tertiärebene)..... | 3 |
| a) | Sicherstellung (§§ 28 III 1, 25 I SächsPBG)..... | 3 |
| b) | Unmittelbare Ausführung (§ 16 II, I SächsPBG) | 4 |
| aa) | Kein Verwaltungsakt..... | 4 |
| (1) | Mobiles Verkehrszeichen als Verwaltungsakt? | 4 |
| (2) | Wirksamkeit | 4 |
| (a) | Sonderfall Verkehrszeichen | 4 |
| (b) | Anforderungen | 4 |
| (aa) | Fließender Verkehr | 4 |
| (bb) | Ruhender Verkehr | 5 |
| (cc) | Zwischenergebnis | 5 |
| (c) | Zwischenergebnis | 5 |



| | |
|---|----------|
| (3) Zwischenergebnis | 5 |
| bb) Zwischenergebnis | 5 |
| c) Ersatzvornahme (§ 24 III 1, I 1 SächsVwVG)..... | 5 |
| d) Zwischenergebnis..... | 6 |
| 2. Formelle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene) | 6 |
| a) Zuständigkeit | 6 |
| b) Verfahren | 6 |
| c) Form..... | 6 |
| d) Zwischenergebnis..... | 6 |
| 3. Materielle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)..... | 6 |
| a) Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene)..... | 7 |
| aa) Ermächtigungsgrundlage des Umsetzens (Sekundärebene) | 7 |
| bb) Formelle Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene) | 7 |
| (1) Zuständigkeit..... | 7 |
| (2) Verfahren | 7 |
| cc) Materielle Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene)..... | 7 |
| (1) Vollstreckungsvoraussetzungen gem. §§ 2, 19 I SächsVwVG | 7 |
| (a) Grundverfügung | 7 |
| (aa) Vorliegen eines (Grund-)VA | 7 |
| (bb) Besondere Anforderungen an den (Grund-)VA . | 7 |
| (b) Wirksamkeit der Grundverfügung | 8 |
| (aa) Bekanntgabe | 8 |
| (bb) Keine Nichtigkeit | 8 |
| (c) Rechtmäßigkeit der Grundverfügung? (Primärebene) | 8 |
| (d) Vollstreckbarkeit der Grundverfügung..... | 9 |
| (aa) Unanfechtbarkeit (formelle Bestandskraft) gem. § 2 Nr. 1 SächsVwVG? | 9 |
| (bb) Keine ausschließende Wirkung gem. § 2 Nr. 2 SächsVwVG) i.V.m. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO? ... | 9 |
| (2) Vollstreckungsvoraussetzungen gem. §§ 20, 21 analog SächsVwVG | 10 |
| (3) Richtiges Zwangsmittel? | 10 |



| | |
|---|----|
| (4) Richtiger Vollstreckungsschuldner (§ 3 SächsVwVG)..... | 10 |
| (5) Ermessen..... | 10 |
| (a) Legitimer Zweck | 10 |
| (b) Geeignet | 10 |
| (c) Erforderlich | 11 |
| (d) Angemessen/verhältnismäßig i.e.S. | 11 |
| (e) Zwischenergebnis | 11 |
| (6) Zwischenergebnis | 11 |
| b) Höhe der verlangten Kosten | 11 |
| c) Richtiger Kostenschuldner | 11 |
| d) Verhältnismäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)..... | 12 |
| e) Zwischenergebnis..... | 13 |
| 4. Zwischenergebnis | 13 |
| II. Rechtsverletzung | 13 |
| III. Zwischenergebnis | 13 |
| C. Ergebnis..... | 13 |



Lösung

– Polizeirecht: Übungsfall 2 –

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

1. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)

- Sonderrechtstheorie: streitentscheidende Normen berechtigen oder verpflichten ausschließlich Hoheitsträger
 - ➔ Streitgegenstand vorliegend ein polizeilicher Gebührenbescheid
 - ➔ Erlass richtet sich nach SächsPBG, SächsVwKG und SächsVwVG
 - ➔ Öffentliches Sonderrecht

b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit (+)

c) Keine (abdrängende) Sonderzuweisung (+)

Achtung:

Die sogenannten „Abschleppfälle“ zeichnen sich durch eine besonders verschachtelte Prüfung aus. Es ist unverzichtbar zwischen:

1. Grundverfügung auf „Primärebene“
2. Vollzug auf „Sekundärebene“ und
3. Kostentragung auf „Tertiärebene“ zu unterscheiden.

(Teilweise werden Grundverfügung und Vollzug auch unter „Primärebene“ zusammengefasst, wodurch die Kostentragung zur „Sekundärebene“ wird. Zugunsten der Übersichtlichkeit bietet sich jedoch ein auch terminologisch dreistufiger Aufbau an.)

Machen Sie sich immer bewusst, wo Sie sich im Prüfungsaufbau befinden und was Sie prüfen!

Den äußeren Prüfungsrahmen bildet vorliegend der Kostenbescheid (Tertiärebene) – nicht etwa die polizeiliche Abschleppmaßnahme (Sekundärebene) oder das Verkehrszeichen (Primärebene). Daher wäre hier eine Stellungnahme zu § 98 II 2 StPO verfehlt.

2. Zwischenergebnis

- Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet



II. Statthafte Klage-/Antragsart

- S begehrt die Aufhebung des Kostenbescheides
- Kostenbescheid = VA gem. § 35 1 VwVfG (i.V.m. § 1 S. 1 SächsVwVfZG)¹
- Aber: Eventuell erledigt durch bereits erfolgte Zahlung?
 - Erledigung = Wegfall der rechtlichen Regelungswirkung
 - Kostenbescheid bleibt jedoch auch nach Zahlung als Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ des Geldes bestehen
- Statthafte Klageart = Anfechtungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO (+)

III. Klagebefugnis

- § 42 II VwGO
- Geltendmachung der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte + Verletzung scheint zumindest möglich (Möglichkeitstheorie)
- Hier:
 - R ist Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes in Form eines Kostenbescheides
 - Somit zumindest Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG möglich (Adressatentheorie)
- Klagebefugnis (+)

IV. Vorverfahren

- Gem. § 68 I 1 VwGO notwendig
 - Wurde laut Sachverhalt ordnungsgemäß und erfolglos durchgeführt (+)

V. Klagefrist

- § 74 I 1 VwGO = 1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides
 - Laut Sachverhaltsangaben eingehalten (+)

VI. Klagegegner

- Richtiger Klagegegner ist als Rechtsträger der Erlassbehörde des Kostenbescheides (Ordnungsamt) die Stadt Leipzig gem. § 78 I Nr. 1 VwGO

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

- Kläger: §§ 61 Nr. 1 Alt. 1, 62 I Nr. 1 VwGO

¹ Im Folgenden nicht mehr mitzitiert.



- Beklagte: § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO i.V.m. § 1 III SächsGemO,
§ 62 III VwGO i.V.m. § 51 I 2, IV SächsGemO (vertreten durch den
Oberbürgermeister)

VIII. Zuständiges Gericht

- Sachlich/Instanziell: § 45 VwGO
→ Verwaltungsgericht
- Örtlich: § 52 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsJG
→ VG Leipzig

IX. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)

B. Begründetheit

- Anfechtungsklage gem. § 113 I 1 VwGO begründet, wenn Kostenbescheid
rechtswidrig ist und R dadurch in seinen Rechten verletzt wird

I. Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)

1. Ermächtigungsgrundlage des Kostenbescheides (Tertiärebene)

- Ermächtigungsgrundlage für den Gebührenbescheid (Tertiärebene) abhängig von
der rechtlichen Einordnung der Abschlepphandlung (Sekundärebene)
 - Sicherstellung = § 28 III 1 SächsPBG i.V.m. § 1 I SächsVwKG
 - Unmittelbare Ausführung = § 16 II SächsPBG i.V.m. § 1 I SächsVwKG
 - Ersatzvornahme = § 24 III 1 SächsVwVG i.V.m. § 1 I SächsVwKG

Bei polizeilichem Handeln:

Sicherstellung = § 34 III SächsPVDG i.V.m. 1 I SächsVwKG

Unmittelbare Ausführung = § 8 II SächsPVDG i.V.m. 1 I SächsVwKG

Ersatzvornahme = § 39 I SächsPVDG i.V.m. § 24 III 1 SächsVwVG i.V.m. § 1 I SächsVwKG

a) Sicherstellung (§§ 28 III 1, 25 I SächsPBG)

- Erste Voraussetzung: Hoheitliche Gewahrsamnahme (Besitznahme von gewisser
Dauer) +
- Zweite Voraussetzung: Zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Gegensatz: Zum Zwecke
des Gebühreneinzugs bei am PKW montierter Wegfahrsperre)
- Hier:



- Umparken nur kurzfristige Einwirkung auf das Fahrzeug
- Keine dauerhafte Besitznahme
- Hoheitliche Gewahrsamnahme (-)
- Umsetzen schon tatbestandlich keine Sicherstellung i.S.d. § 25 I SächsPBG

b) Unmittelbare Ausführung (§ 16 II, I SächsPBG)

- Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen trotz fehlender Grundverfügung
(Bspw. durch fehlende Erreichbarkeit, oder Handlungsfähigkeit des Adressaten)

aa) Kein Verwaltungsakt

(1) Mobiles Verkehrszeichen als Verwaltungsakt?

- Mobiles Verkehrsschild = VA in Form einer dinglichen Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 Var. 3 VwVfG

(2) Wirksamkeit

- **(P):** Bekanntgabe für die Wirksamkeit des VA gem. § 43 I 1 VwVfG erforderlich
 - R hat keine Kenntnis des VA
 - Bekanntgabe nach § 41 VwVfG (-)

(a) Sonderfall Verkehrszeichen

- Bekanntgabe erfolgt durch Aufstellung des Verkehrszeichens als besondere Form der öffentlichen Bekanntgabe gem. § 39 I, 45 IV StVO als lex specialis zu § 41 III allg. VwVfG.
- Sichtbarkeitsgrundsatz:
 - Verkehrszeichen entfalten Rechtswirkung gegenüber allen betroffenen VerkehrsteilnehmerInnen
 - unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung

(b) Anforderungen

- Wahrnehmung unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht aus § 1 StVO für jeden Kraftfahrer möglich.
- Differenzierung des Sorgfaltsmaßstabes nach fließendem und ruhendem Verkehr

(aa) Fließender Verkehr

- Verkehrszeichen müssen „mit einem raschen und beiläufigen Blick“ zu erfassen sein



(bb) Ruhender Verkehr

- Weniger strenge Anforderungen
- Einfache Pflicht zur Umschau – jedoch keine Nachschau! (Merkformel: Umschau ja, Nachschau nein [UN])

(cc) Zwischenergebnis

- Verkehrszeichen laut SV „gut sichtbar“
→ Anforderungen an die Sichtbarkeit unabhängig von der Differenzierung des Sorgfaltsmaßstabes jedenfalls erfüllt.

(c) Zwischenergebnis

- Bekanntgabe nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz (+)

(3) Zwischenergebnis

- Wirksamkeit des VA (+)

bb) Zwischenergebnis

- Unmittelbare Ausführung (-)

Anmerkung:

Eine derart ausführliche Darstellung des Sorgfaltsmaßstabes erfolgt aus hier aus didaktischen Gründen. Im vorliegenden Fall ist die Sichtbarkeit bereits im Sachverhalt angelegt. Ein Eingehen auf die Problematik wäre daher im Sinne einer Schwerpunktsetzung sogar verfehlt. Es würde reichen die Sonderform der Bekanntgabe durch Verkehrszeichen zu erkennen und mit Verweis auf den Sichtbarkeitsgrundsatz zu bejahen.

Für eine mustergültige Darstellung des hier skizzierten Problems vgl.:

BVerwG, NJW 2016, 2353, 2354f.

Beachte: Der Halter eines PKW, der im konkreten Fall kein Fahrzeugführer ist, ist kein Verkehrsteilnehmer i.S.d. StVO. Ihm gegenüber erfolgt demnach keine öffentliche Bekanntgabe des Verkehrsschildes. Gegenüber ihm liegt demnach kein (Grund-)VA vor, der im Wege des mehraktigen Vollstreckungsverfahrens vollstreckt werden könnte. Als Vollstreckungsverfahren kommt allein die Sofortmaßnahme (Sachsen: unmittelbare Ausführung) in Betracht. Vollstreckungsmittel ist die Ersatzvornahme in analoger Anwendung der §§ 19 II Nr. 2, 24 SächsVwVG, weil das SächsVwVG in direkter Anwendung einen zu vollstreckenden (Grund-)VA voraussetzt.

c) Ersatzvornahme (§ 24 III 1, I 1 SächsVwVG)

- In Betracht käme nur Ersatzvornahme



- Ob die Voraussetzungen vorliegen ist Frage der materiellen Prüfung auf Sekundärebene
- d) Zwischenergebnis
 - Ermächtigungsgrundlage des Gebührenbescheides auf Tertiärebene ist somit § 24 III 1 SächsVwVG i.V.m. § 1 I SächsVwKG
- 2. Formelle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)
- a) Zuständigkeit
 - Zuständig für den Kostenbescheid (Tertiärebene) ist gem. § 24 III 1 SächsVwVG die Vollstreckungsbehörde (Sekundärebene)
 - ➔ Vollstreckungsbehörde gem. § 4 I 1 Nr. 3 SächsVwKG = Erlassbehörde des VA (Primärebene)
 - ➔ Erlassbehörde hier das Ordnungsamt der Stadt Leipzig
 - ➔ Zuständigkeit (+)
- b) Verfahren
 - P: Anhörung gem. § 28 I VwVfG fand nicht statt
 - Ausnahme gem. § 28 II Nr. 5 VwVfG für Maßnahme in Verwaltungsvollstreckung?
 - ➔ Vollstreckung = Sekundärebene
 - ➔ Kostenbescheid = Tertiärebene
 - ➔ Ausnahme (-)
 - Aber: durch das Widerspruchsverfahren wurde die Anhörung nachgeholt
 - ➔ Verfahrensfehler geheilt = gem. § 45 I Nr. 3 VwVfG unbeachtlich
 - Sonstige Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich (+)
- c) Form
 - Formfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich (+)
- d) Zwischenergebnis
 - Der Kostenbescheid ist in formeller Hinsicht rechtmäßig
- 3. Materielle Rechtmäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)
 - Kostenbescheid dann materiell rechtmäßig, wenn:
 - ➔ Vollstreckungsmaßnahme auf Sekundärebene, hier in Form des Umsetzens als Ersatzvornahme, selbst rechtmäßig



→ Kostenbescheid wiederum auf Tertiärebene als solcher ebenfalls ordnungsgemäß und verhältnismäßig

a) Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene)

aa) Ermächtigungsgrundlage des Umsetzens (Sekundärebene)

- §§ 2, 19 I, SächsVwVG (Vollstreckungsverfahren) i.V.m. 45 I 1 StVO (Ermächtigungsgrundlage Grundverfügung), §§ 19 II Nr. 2, 24 I 1 Alt. 1 SächsVwVG (Vollstreckungsmittel)

bb) Formelle Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene)

(1) Zuständigkeit

- Zuständige Vollstreckungsbehörde gem. § 4 I 1 Nr. 3 SächsVwVG = Erlassbehörde des VA
 - Erlassbehörde hier das Ordnungsamt als Polizeibehörde der Stadt Leipzig
 - Zuständigkeit (+)

(2) Verfahren

- **(P):** Anhörung gem. § 28 I VwVfG fand auch hier nicht statt
- Ausnahme gem. § 28 II Nr. 5 VwVfG für Maßnahme in Verwaltungsvollstreckung?
- Hier:
 - Vollstreckung = Sekundärebene
 - Abschleppmaßnahme = Sekundärebene
 - Ausnahme (+)
- Anhörung gem. § 28 II Nr. 5 VwVfG entbehrlich

cc) Materielle Rechtmäßigkeit des Umsetzens (Sekundärebene)

(1) Vollstreckungsvoraussetzungen gem. §§ 2, 19 I SächsVwVG

(a) Grundverfügung

(aa) Vorliegen eines (Grund-)VA

- (+), (s.o.)

(bb) Besondere Anforderungen an den (Grund-)VA

- Muss auf Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sein (§ 2 SächsVwVG)
- Bei Ersatzvornahme: Nur Handlungsgebot (vgl. § 24 SächsVwVG)



- **(P):** Begründet Halteverbotschild Nr. 283 auch ein Gebot, das im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden kann?
 - ➔ nach st. Rspr. ist das (absolute oder relative) Halteverbot nicht nur ein Verbot zu Halten (bzw. zu Parken), sondern zugleich ein Gebot, den PKW aus den Halteverbotsbereich zu entfernen.
 - ➔ Handlungsgebot (+)

(b) Wirksamkeit der Grundverfügung

(aa) Bekanntgabe

- (+), (s.o.)

(bb) Keine Nichtigkeit

- Nichtiger VA wäre unwirksam, § 43 III, 44 VwVfG
- Nichtigkeit (-)

(c) Rechtmäßigkeit der Grundverfügung? (Primärebene)

- **(P):** Über die Wirksamkeit der Grundverfügung hinaus auch die Rechtmäßigkeit erforderlich?
- Formell Bestandskräftiger, unanfechtbarer (Grund-)VA
 - ➔ Unstreitig (-)
- Nicht formell bestandskräftiger, aber sofort vollziehbarer (Grund-)VA
 - ➔ Umstritten (+/-)
- Hier: an der Rechtmäßigkeit des Verkehrsschildes bestehen keine Zweifel. (Vgl. § 45 I 2 Nr. 1 StVO)
 - ➔ Streit kann dahingestellt bleiben

Anmerkung:

Der Streit um Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des (Grund-)VA, bildet das Kernproblem bei der Differenzierung von Ersatzvornahme im mehraktigen Vollstreckungsverfahren und der unmittelbaren Ausführung als Sofortmaßnahme. Hier wäre aufgrund der eindeutig unproblematischen Rechtmäßigkeit der Grundverfügung eine nähere Auseinandersetzung oder gar ein Streitentscheid der verschiedenen Ansichten im Sinne der Schwerpunktsetzung verfehlt.

1. Ansicht

- Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ergibt sich ein sog. „Rechtmäßigkeitszusammenhang“



- *Rechtmäßigkeit ist daher bei formell bestandskräftigem (Grund-)VA mit zu prüfen*

2. Ansicht

- *Die Vollstreckungsvoraussetzungen in § 2 SächsVwVG sehen lediglich ein Wirksamkeitserfordernis vor*
- *Aus der Tatbestandswirkung der materiellen Bestandskraft des (Grund-)VA ergibt sich die Beschränkung auf die Prüfung der Wirksamkeit*
- *Hierin spiegelt sich gerade die Trennung von Sekundär und Primärebene wider*

3. Ansicht (vgl. Selmer/Gersdorf, Verwaltungsvollstreckungsverfahren 1996, S. 39)

- *Grundsätzlich wie 2. Meinung*
- *Allerdings: Wenn das Vorliegen der Tatbestandswirkung der materiellen Bestandskraft eine Prüfung der Rechtmäßigkeit sperrt, muss in der Konsequenz auch der Wegfall der Tatbestandswirkung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit eröffnen.*
- *Daher zwei Ausnahmen:*
 1. *Entfallen der materiellen Bestandskraft und Tatbestandswirkung durch (gesondertes) Anfechtungsurteil und Aufhebung des (Grund-)VA durch das VG*
 2. *Entfallen der materiellen Bestandskraft und Tatbestandswirkung durch Erledigung des (Grund-)VA (Regelfall: Vollzug)*

(Zum Ganzen vgl. auch Folie 9 ff. des Spezials zum (sächsischen) Verwaltungsvollstreckungsrechts.)

(d) Vollstreckbarkeit der Grundverfügung

(aa) Unanfechtbarkeit (formelle Bestandskraft) gem. § 2 Nr. 1 SächsVwVG?

- *Rechtsmittelfrist in Bezug auf Verkehrsschilder, obgleich diese öffentlich bekannt gegeben werden (§§ 39 I, 45 IV StVO), beginnt erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Verkehrsteilnehmer erstmals auf das Verkehrsschild trifft (BVerwG, NJW 2011, 246 Rn. 16 ff.). Anders als bei der Wirksamkeit des (Grund-)VA (Verkehrsschild) kommt es in Bezug auf das Laufen der Rechtsmittelfrist auf die „individuelle Bekanntgabe“ an (zur Problematik Kümper, NJW 2016, 2356).*
- ➔ *Vorliegend (–)*

(bb) Keine ausschließende Wirkung gem. § 2 Nr. 2 SächsVwVG) i.V.m. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO?

- *Wortlaut: Nur Verfügungen des Polizeivollzugsdienstes (–)*



- Aber: analoge Anwendung, weil Verkehrsschilder ein funktionales Äquivalent zu Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten sind (+)
 - ➔ VA vollstreckbar gem. § 2 Nr. 2 SächsVwVG i.V.m. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO analog (+)

- (2) Vollstreckungsvoraussetzungen gem. §§ 20, 21 SächsVwVG
 - Androhung des Zwangsmittels (§ 20 I 1, V SächsVwVG) und Fristsetzung (§ 20 I 2 SächsVwVG)?
 - ➔ Hier: (-)
 - Aber: Gem. § 21 SächsVwVG kann hier von den Erfordernissen des § 20 I SächsVwVG abgewichen werden, weil anderenfalls die bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden kann.

- (3) Richtiges Zwangsmittel?
 - Richtiges Zwangsmittel ist hier die Ersatzvornahme (§§ 19 II Nr. 2, 24 SächsVwVG), die gem. § 24 I 1 SächsVwVG nicht nur die Eigen-, sondern (die hier einschlägige) Fremdvornahme umfasst.

- (4) Richtiger Vollstreckungsschuldner (§ 3 SächsVwVG)
 - R ist als Fahrer und Halter des ordnungswidrig geparkten PKW Verhaltens- und Zustandsstörer gem. §§ 14 I, 15 I 1 SächsPBG und damit gem. § 3 I Nr. 1 SächsVwVG Vollstreckungsschuldner.

- (5) Ermessen
 - (im Hinblick auf das Umsetzen, d.h. auf die Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme)
 - § 24 I 1 SächsVwVG = „kann“
 - ➔ Ersatzvornahme ist Ermessensentscheidung
 - ➔ Überprüfung am Maßstab von § 114 VwGO
 - Möglicherweise Ermessensüberschreitung im Sinne eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

- (a) Legitimer Zweck
 - Beseitigung des Verkehrsverstoßes (+)
 - Umsetzen des Autos zur Ermöglichung der Tiefbauarbeiten (+)

- (b) Geeignet



- Umsetzen war zur Erreichung der Zwecke auch geeignet (+)

(c) Erforderlich

- Nach der Rechtsprechung des BVerwG reicht der Verstoß gegen die StVO für ein Abschleppen eines verbotswidrig abgestellten PKW nicht aus, weil die Bußgeldbewährung ein hinreichendes Sanktionsinstrument ist. Erforderlich ist die Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (vgl. BVerwG, NJW 2002, 2122 f.) oder die Verfolgung anderer legitimer Interessen. Hier (+) wegen der Tiefbauarbeiten.
- Eventuell milderes Mittel ersichtlich?
- Hier:
 - ➔ Zunächst versucht durch eine Halterabfrage den R in seiner Wohnung zu erreichen und zum selbstständigen Umparken zu bewegen
 - ➔ Im nächsten Schritt ebenfalls kein vollständiges Abschleppen, sondern lediglich Umparken auf einen nahegelegenen freien Parkplatz
 - ➔ Behörde hat die für R mildeste Maßnahme gewählt (+)

(d) Angemessen/verhältnismäßig i.e.S.

- Der gesamte Baubeginn der Arbeiten wird durch das verkehrswidrig abgestellte Fahrzeug verhindert
- Umsetzen selbst stand daher auch nicht außer Verhältnis zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes
 - ➔ Umsetzmaßnahme daher angemessen (+)

(e) Zwischenergebnis

- Die Vollstreckung erfolgte ermessensfehlerfrei

(6) Zwischenergebnis

- Das Umsetzen auf Sekundärebene war materiell rechtmäßig

b) Höhe der verlangten Kosten

- Laut Sachverhalt Höhe der Kosten korrekt bemessen (+)
- (Vgl. Anlage 1 Lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.6 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses)

c) Richtiger Kostenschuldner

- R als Adressat der Vollzugshandlung (+)



d) Verhältnismäßigkeit des Kostenbescheides (Tertiärebene)

- Aus der Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme folgt grundsätzlich die Möglichkeit einer kostenrechtlichen Inanspruchnahme des Verantwortlichen
- Allerdings: Ausnahme bei ursprünglich ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugen
 - ➔ Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- **(P)**: Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei gebundenen Entscheidungen (vgl. § 24 III 1 SächsVwVG: „werden ... festgesetzt“)?
 - ➔ Beschränkt auf Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit i.e.S.
 - ➔ Begründung: „mitgemeinte“ Prüfungskompetenz/Teleologische Reduktion/Verfassungskonforme Auslegung
- **(P)**: Interessenabwägung i.R.d. Verhältnismäßigkeit i.e.S.
- Einerseits:
 - ➔ Vertrauen auf die Möglichkeit des dauerhaften Parkens an einer Stelle auf schon durch das Gebot der Rücksichtnahme gem. § 1 I StVO von vornherein beschränkt
 - ➔ Fahrzeugverantwortlicher als Inhaber der Sachherrschaft hat angemessene Vorsorge für den Fall einer Änderung der Verkehrslage zu treffen
 - ➔ Kostenbelastung halten sich noch im Rahmen der üblichen Unterhaltskosten eines PKW
- Andererseits:
 - ➔ Parken von zugelassenen und betriebsbereiten Fahrzeugen ist grundsätzlich auf öffentlichem Straßengrund – auch dauerhaft – erlaubt
 - ➔ Besonders Fahrzeughalter ohne Garage oder privaten Stellplatz sind darauf angewiesen
 - ➔ Einzelner kann daher – im Rahmen des § 1 I StVO – grundsätzlich auf die Fortgeltung der Rechtslage vertrauen
 - ➔ Kurzfristige Halteverbote sind so nicht regelmäßig der Risikosphäre des Fahrzeugverantwortlichen zuzuordnen
 - ➔ Mindestens drei volle Tage Vorlaufzeit müssen für eine Risikoverschiebung und damit Kostenbelastung verstreichen
 - ➔ Hinreichend flexible Handlungsmöglichkeiten der Behörde bleiben gewahrt: Erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Primär und Sekundärebene sind nicht von der Frage der Kostentragung auf Tertiärebene abhängig!
- Zwischenergebnis:
 - ➔ Ordnungsamt Leipzig hat nur zwei volle Tage abgewartet



→ Kostenrechtliche Inanspruchnahme des R unverhältnismäßig

Anmerkung:

Es herrschte lange Streit zwischen den Obergerichten, ab wie vielen Tagen Vorlauf bei der Aufstellung mobiler Verkehrszeichen die Grenze der Unverhältnismäßigkeit zu ziehen sei. Dieser Streit wurde vom BVerwG mit Urteil vom 24.05.2018 (Az. 3 C 25.16) zugunsten von drei vollen Tagen entschieden.

e) Zwischenergebnis

- Der Kostenbescheid ist materiell rechtswidrig

4. Zwischenergebnis

- Der Kostenbescheid ist damit insgesamt rechtswidrig

II. Rechtsverletzung

- Der R ist durch den rechtswidrigen Kostenbescheid in seinen Rechten, insbesondere in Art. 2 I GG, verletzt

III. Zwischenergebnis

- Die Klage des R ist begründet.

C. Ergebnis

- Die Klage des R ist zulässig und begründet und hat daher Aussicht auf Erfolg.